

Recht und billiges

Und = Urtheil /

Einer verheyrathen Manns = Person
Nahmens

Philipp M.

Catholischer Religion 36. Jahr alt /
Bey St. Pölten gebürtig.

(Um weilen derselbe lauth beyliegenden Inn-
halt vielfältig = namhafte Diebstähle begangen)

Als wird selber heute Erchtstag den 18. Sep-
tember 1742. andern zum Beyspiel, und Exempel
auf dem Wiener = Berg mit dem Strang vom Leben
zum Todt hingericht.



Wien / gedruckt bey Johann Baptist Schilgen.





Innhalt dieses Delinquentens

Stücklich schon allbereits im Monath Sept. 1740. bey einem sicheren auf dem Schottenfeld wohnhaften Fleischhacker-Meister stellens-halber über die Garten-Plancken eingestiegen, aber auf frischer That erdappet worden; dann

2.) Im Monath Jenner vorigen Jahrs mit einem anderen Diebs-Cameraden auf der sogenannten Wienn allhier, auß einem dasigen uneingeplanckten Schweinstall 3. Frischling pr. 9. Fl. 50. fr. wie nicht weniger

3.) Nach Liechtmessen auf eben ersagter Wienn einem dasigen Hausherrn auß dessen Keller mittels vorhero beschehen gewaltthätiger Erbrechung eines Garten-Zimmers an Wein, Schmalz und Käß 29. Fl. 24. fr. über dieses

4.) Un-

4.) Ungefehr 8. Tag vor dem Fasching zu Gumpendorf auß einem unverspörzten Schweinstall abermahlen 3. Frischling pr. 12. Fl. dann

5.) Au eben solch letzterem Orth in 5. Wochen darauf mittels gewaltsamer Einbrechung an Mund-Mehl 24. Fl. werths: nicht minders

6.) Beyläuffig im Febr. vorbesagt 1741. Jahrs in der Alstergassen auß einem gewaltthätig erbrochenen Stall eine tragende Kuh pr. 30. Fl. folgend

7.) Um schon erwehnte Faschings-Zeit zu Gumpendorf auß einem Diebisch-eröfneten Keller, ungehindert der disortige Wirth seinen Schaden auf 71. Fl. 28. fr. eyndlich angeschlagen; selbst-geständiger massen, anderthalb Emer Wein: und endlichen

8.) Ungefehr in der Fasten vorigen Jahrs außser denen Schönbrunner-Linien von einem dasigen Getraid-Boden nebst verschiedenen Kleider-Effekten einige Meßhen Waizen (von welch letzterem Diebstall aber denen Verlostigten alles bis auf 9. Fl. 57. fr. hinwiederumet zuruck gekommen) ab- und hinweg stehlen geholffen, also daß die disfählige sammentliche Verlostigte annoch einen namhaften Schaden erleyden müssen.

Urlaub.

Urlaub = Lied.

1.

Wann einmahl Tugend = Glanz auß dem Herz recht
verschwindet,
Und mit dem Leben sein an d'Laster sich anbindet,
Gar selten sich ein Mensch zum guten Weeg bekehrt;
Von einer Zeit zur andern die Sünden-Zahl vermehrt.

2.

Des Müßiggangs Frucht ist, so pflegt er zu belohnen,
Drum anheut Gerechtigkeit mich thuet nicht verschonen,
Zur billig Straffe nun das Recht den Staab zerbricht:
Zu zahlen meine Schuld, werd mit dem Strang hin-
griecht.

3.

Zu euch wende mich jetzt, so ihr bereits da steht,
Und meines Rechts-Vollziehung mit andern da anseht,
Mir, O Gott verzeih, so ich in Schaden gebracht,
Da ich dem Stehlen oft gottlos hab nachgetracht.

4.

Maria grosse Frau wirst meiner nicht verschmähen,
In meinem letzten Kampf laß dich als Mutter sehen,
Dir Jesu lebe ich, dir stirb ich in dein Armen,
Wann erschein vor dein Gericht, wollst meiner dich
erbarmen.

E N D E.